



Finanzmanagement	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Mennrich, Björn Datum: 23.10.2020	Beschlussvorlage	2020/384
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Neufassung des Finanzvertrages zwischen Landkreis und Hansestadt Lüneburg

Produkt/e:

111-300 Finanzmanagement - Haushalt, Buchhaltung, Controlling

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	04.11.2020	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
N	16.11.2020	Kreisausschuss
Ö	16.11.2020	Kreistag

Anlage/n:

Synopse zum Finanzvertrag
Entwurf der Neufassung des Finanzvertrages
Entwurf der Protokollnotiz zum Finanzvertrag

Beschlussvorschlag:

Dem Finanzvertrag zwischen Landkreis und Hansestadt Lüneburg in der beigefügten Fassung wird zugestimmt.

Sachlage:

Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Lüneburg wurde die bis dahin kreisfreie Stadt Lüneburg mit Wirkung vom 01.03.1974 in den Landkreis Lüneburg eingegliedert. Seit dieser Zeit werden die Finanzbeziehungen zwischen Landkreis und Hansestadt Lüneburg in Vereinbarungen geregelt, die in der Folge immer wieder angepasst wurden.

Zuletzt wurde die Vereinbarung am 09.08.2010 neu gefasst. Dieser Finanzvertrag vom 09.08.2010, der insbesondere die Bereiche Sozialhilfe, Jugendhilfe und Schulen regelt, wurde seitens der Hansestadt Lüneburg mit Wirkung zum 31.12.2019 gekündigt. Durch Vereinbarung zwischen Landkreis und Hansestadt vom 23.12.2019 ist die Kündigung bis zum Abschluss eines neuen Vertrags, längstens bis Ende 2020, ausgesetzt worden. Beide Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass die Neufassung des Finanzvertrages rückwirkend ab 01.01.2020 gilt.

Die Verwaltungen von Landkreis und Hansestadt haben die Verhandlungen über den neu zu fassenden Finanzvertrag zwischenzeitlich abgeschlossen und vereinbart, das Verhandlungsergebnis den Gremien im November zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Struktur des Vertrages bleibt im Grundsatz unverändert. Alle Änderungen zum Finanzvertrag vom 09.08.2010 sind aus der beigefügten **Synopse (Anlage 1)** ersichtlich. Der wesentliche Inhalt des neu gefassten Vertrages wird nachfolgend dargestellt.

§ 1 Grundsatz

Der Grundsatz, nach dem die Hansestadt den anderen Gemeinden des Landkreises bei Kreisumlage und Zuweisungen gleichgestellt wird, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes vereinbart ist, bleibt unverändert.

§ 2 Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Hansestadt führt im Wege der Heranziehung für den Landkreis Lüneburg die Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII und der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX auf ihrem Gebiet durch. Die Aufgabenübertragung ergibt sich direkt aus dem Finanzvertrag.

Die von der Hansestadt erbrachten Netto-Transferleistungen werden zu 100 % vom Landkreis erstattet. Darüber hinaus zahlt der Landkreis der Hansestadt für den dem Zweckaufwand zuzurechnenden Personal- und Sachaufwand eine Jahrespauschale in Höhe von 2.000.000 Euro, die jährlich anhand der Besoldungs- und Entgeltänderungen angepasst wird. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht die Pauschale ca. 75 % der zugrunde gelegten Personal- und Sachaufwendungen der Hansestadt.

Die Beteiligung des Landkreises an den Kosten der Hansestadt für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern wird weiterhin durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 3 Jugendhilfe

Die Hansestadt ist gesetzlicher Aufgabenträger für die Jugendhilfe

Bei der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und der Hilfe für junge Volljährige werden weiterhin alle Netto-Transferleistungen vom Landkreis erstattet. Für andere Hilfearten ergeben sich zum Teil besondere Modalitäten, die im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Für den dem Zweckaufwand zuzurechnenden Personal- und Sachaufwand wird der Landkreis eine Jahrespauschale in Höhe von 3.750.000 Euro zahlen, die jährlich anhand der Besoldungs- und Entgeltänderungen angepasst wird. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht die Pauschale ca. 75 % der zugrunde gelegten Personal- und Sachaufwendungen der Hansestadt.

§ 4 Schulen

Die Hansestadt ist Trägerin ihrer Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, Oberschulen und einer Förderschule. Im Finanzvertrag werden lediglich Detailregelungen getroffen und der Prozentsatz der Kostenerstattung festgelegt. Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz ist ein Kostenausgleich vorgesehen.

Es besteht Einigkeit, dass der Landkreis künftig den Maximalsatz von 80 % (bisher 65 %) der nicht unter § 117 Nds. Schulgesetz (NSchG) fallenden Netto-Auszahlungen übernimmt. Die Kosten der vorher abzustimmenden schulbaulichen Sondermaßnahmen (größere Instandsetzungen) erstattet der Landkreis nach Abzug eines Vorweg-Abschlages von 25 % zukünftig ebenfalls zu 80 % (bisher 65 %).

§ 5 Unterstützung bei der Wahrnehmung oberzentraler Funktionen

Der Landkreis ist bereit, die Hansestadt Lüneburg bei oberzentralen Funktionen im Rahmen der Investitionsförderung zu unterstützen. Die Protokollnotiz zum Finanzvertrag, auf die im § 5 verwiesen wird, beinhaltet Erklärungen zur Investitionsförderung im Bereich Krankenhäuser, zu Mobilitätsaufgaben, zur Förderung des Radverkehrs, zur interkommunalen Zusammenarbeit und zur Finanzierungs- und Nutzungsvereinbarung Arena Lüneburger Land.

Darüber hinaus wird geregelt, dass der Landkreis von der Hansestadt Anteile von jeweils 24,9 Prozentpunkte an der gemeinnützigen Bildungs- und Kultugesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH (BuK) und an der Theater Lüneburg GmbH übernimmt. Damit hält der Landkreis ab 01.01.2021 74,9 % der Gesellschaftsanteile an der BuK und ab 01.01.2022 74,9 % der Gesellschaftsanteile an der Theater Lüneburg GmbH.

§ 6 Musikschule

Die Hansestadt bleibt Trägerin der Musikschule.

Künftig beteiligt sich der Landkreis am Fehlbetrag der Musikschule im Verhältnis der Schülerzahlen der Hansestadt zu denen aus dem übrigen Gebiet des Landkreises, mindestens aber zu 45 %.

§ 7 Regelungen zum ruhenden und fließenden Verkehr

Die Regelungen zum ruhenden und fließenden Verkehr bleiben unverändert. Der ruhende Straßenverkehr in der Hansestadt wird von der Hansestadt überwacht. Die Verwarngelder fließen der Hansestadt zu. Damit ist der Sach- und Personalaufwand der Überwachung abgegolten. Der fließende Verkehr wird auch in der Hansestadt vom Landkreis überwacht.

§ 8 Projekte interkommunaler Zusammenarbeit

Um Aufgaben wirtschaftlicher zu erfüllen und gleichzeitig den Service für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, haben die Hansestadt und der Landkreis eine Vielzahl von Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit abgeschlossen, die unabhängig von diesem Vertrag weiterbestehen.

§ 9 Zahlungsverpflichtungen

Die Regelungen zu den Zahlungsverpflichtungen bleiben unverändert.

§ 10 Überprüfung der Vereinbarung

Die Vertragsparteien können bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse eine Anpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage verlangen. Als wesentliche Veränderung gilt insbesondere eine durch Gesetz oder auf Antrag erfolgte Zuständigkeitsverlagerung, die eine bedeutende finanzielle Be- oder Entlastung des Landkreises oder der Hansestadt zur Folge hat.

In der Zeit vom 01.01.2025 bis zum Ende der Vertragslaufzeit können Landkreis und Hansestadt Verhandlungen über eine Anpassung der Jahrespauschalen für den dem Zweckaufwand zuzurechnenden Personal- und Sachaufwand nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 verlangen. Dieses Recht kann von jeder Vertragspartei nur einmal ausgeübt werden. Es beschränkt sich auf eine Überprüfung des der Jahrespauschale zugrundeliegenden Personaltableaus und der Fallzahlen pro Mitarbeiter.

§ 11 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2029 und jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zum Ende der jeweiligen Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Finanzvertrag vom 09.08.2010	Entwurf Finanzvertrag 2020
<p>Präambel</p> <p>Die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg bekräftigen ihr stetes gemeinsames Streben nach einer optimalen Entwicklung des gesamten Lüneburger Raumes zur Förderung des Wohles ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.</p> <p>Zur bürgernahen, wirtschaftlichen und sachgerechten Wahrnehmung ihrer kommunalen Aufgaben sind partnerschaftliche Regelungen zur Trägerschaft wichtiger Aufgabenbereiche (insbesondere der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Schulen) erforderlich, die den Besonderheiten in der Region angemessen Rechnung tragen. Eine der jeweiligen Aufgabenverantwortung entsprechende Ausgestaltung der Finanzbeziehungen ist dabei in Ergänzung der gesetzlichen Regelungen geboten.</p> <p>Soweit nicht Gesetz oder Vertrag dies abweichend regeln, wird die Hansestadt Lüneburg mit den anderen kreisangehörigen Gemeinden gleichbehandelt.</p> <p>Unter Respektierung der besonderen Stellung der Hansestadt Lüneburg als große selbstständige Stadt und auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens sind Hansestadt und Landkreis Lüneburg übereingekommen, ihre bisherigen vertraglichen Beziehungen den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und den Finanzvertrag vom 10.11.1999 insgesamt wie nachstehend neu zu fassen.</p> <p>Dies vorausgeschickt schließen die Hansestadt Lüneburg (nachfolgend Hansestadt genannt) und der Landkreis Lüneburg (nachfolgend Landkreis genannt) folgende VEREINBARUNG</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg bekräftigen ihr stetes gemeinsames Streben nach einer optimalen Entwicklung des gesamten Lüneburger Raumes zur Förderung des Wohles ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.</p> <p>Zur bürgernahen, wirtschaftlichen und sachgerechten Wahrnehmung ihrer kommunalen Aufgaben sind partnerschaftliche Regelungen zur Trägerschaft wichtiger Aufgabenbereiche (insbesondere der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe und der Schulen sowie der Mobilität und Krankenhausversorgung) erforderlich, die den Besonderheiten in der Region angemessen Rechnung tragen. Eine der jeweiligen Aufgabenverantwortung entsprechende Ausgestaltung der Finanzbeziehungen ist dabei in Ergänzung der gesetzlichen Regelungen geboten.</p> <p>Soweit nicht Gesetz oder Vertrag dies abweichend regeln, wird die Hansestadt Lüneburg mit den anderen kreisangehörigen Gemeinden gleichbehandelt.</p> <p>Unter Respektierung der besonderen Stellung der Hansestadt Lüneburg als große selbstständige Stadt und auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens sind Hansestadt und Landkreis Lüneburg übereingekommen, ihre bisherigen vertraglichen Beziehungen den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und den Finanzvertrag vom 09.08.2010 insgesamt wie nachstehend ausgeführt neu zu fassen.</p> <p>Dies vorausgeschickt schließen die Hansestadt Lüneburg (nachfolgend Hansestadt genannt) und der Landkreis Lüneburg (nachfolgend Landkreis genannt) folgende VEREINBARUNG inklusive einer Protokollnotiz</p>
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Die Hansestadt wird den anderen Gemeinden des Landkreises bei Kreisumlage und Zuweisungen gleichgestellt, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes vereinbart ist.</p>	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Die Hansestadt wird den anderen Gemeinden des Landkreises bei Kreisumlage und Zuweisungen gleichgestellt, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes vereinbart ist.</p>
<p>§ 2 Sozialhilfe</p> <p>(1) Der Landkreis zieht die Hansestadt gemäß § 8 des Nds. AG SGB XII zur Erfüllung sämtlicher Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe in ihrem Gebiet nach dem SGB</p>	<p>§ 2 Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</p> <p>(1) Der Landkreis zieht die Hansestadt gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung sämtlicher Aufgaben des örtlichen Trägers der</p>

Finanzvertrag vom 09.08.2010	Entwurf Finanzvertrag 2020
<p>XII heran und erstattet ihr den hieraus anfallenden Zweckaufwand.</p> <p>Für den dem Zweckaufwand zuzurechnenden Personal- und Sachaufwand zahlt der Landkreis eine Jahrespauschale in Höhe von 850.000 Euro. Sie ist – beginnen mit dem Jahr 2010 – um den Satz linearer Besoldungs- und Entgeltänderungen anzupassen.</p> <p>(2) Der Landkreis Lüneburg ➤ erkennt an, dass die Hansestadt mit der Wohnheimregelung für Asylbewerber eine grundsätzlich kostengünstigere Unterbringung geschaffen hat, ➤ sieht auch eine Notwendigkeit, eine solche Einrichtung sozialarbeiterisch zu begleiten, ➤ erwartet allerdings auch, dass die Hansestadt ihr Eigeninteresse an einem gedeihlichen und gemeinwohlorientierten Zusammenleben in der Sammelunterkunft durch einen Eigenanteil an den Personalkosten dokumentiert.</p> <p>Die Eigeninteressenquote der Hansestadt wurde in 2004 mit 20.000 € ermittelt. Dieser Betrag bleibt festgeschrieben.</p> <p>Insoweit ist für den Finanzausgleich der von der Hansestadt in Rechnung gestellte Betrag um eine Eigeninteressenquote zu reduzieren, das heißt Defizitabdeckung abzüglich (wie bisher) der gemäß Schreiben vom 27.08.2001 ermittelten Vorhaltekosten abzüglich einer Eigeninteressenquote in Höhe von 20.000 €.</p>	<p>Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe nach dem SGB IX und SGB XII in ihrem Gebiet heran.</p> <p>(2) Die von der Hansestadt erbrachten Netto-Transferleistungen (Saldo von Transferauszahlungen und -einzahlungen) werden zu 100 % vom Landkreis erstattet.</p> <p>(3) Für den dem Zweckaufwand zuzurechnenden Personal- und Sachaufwand zahlt der Landkreis eine Jahrespauschale in Höhe von 2.000.000 Euro. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht dies ca. 75 % der zugrunde gelegten Personal- und Sachaufwendungen der Hansestadt. Sie ist – beginnend mit dem Jahr 2020 – um den Satz linearer Besoldungs- und Entgeltänderungen anzupassen. Das der Pauschale zugrundeliegende Personaltabelleau und die Fallzahlen pro Mitarbeiter ergeben sich aus der Anlage 2.</p> <p>(4) Die Erstattung der von der Hansestadt Lüneburg nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbrachten Netto-Transferleistungen richtet sich nach Abs. 2. Der dem Zweckaufwand zuzurechnende Personal- und Sachaufwand ist in der Jahrespauschale nach Abs. 3 enthalten.</p> <p>(5) Die Beteiligung des Landkreises an den Kosten der Hansestadt für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern wird gesondert geregelt.</p>
<p>§ 3 Jugendhilfe</p> <p>(1) Die Hansestadt bleibt örtliche Trägerin der Jugendhilfe. Der Landkreis erstattet der Hansestadt den tatsächlich entstandenen Zweckaufwand der Jugendhilfe. Für den dem Zweckaufwand zuzurechnenden Personal- und Sachaufwand zahlt der Landkreis eine Jahrespauschale in Höhe von 1.040.040 Euro. Sie ist - beginnend mit dem Jahr 2010 - um den Satz linearer Besoldungs- und Vergütungsänderungen anzupassen.</p>	<p>§ 3 Jugendhilfe</p> <p>(1) Die Hansestadt bleibt örtliche Trägerin der Jugendhilfe.</p> <p>(2) Der Landkreis erstattet der Hansestadt die im Rahmen der Aufgaben der Jugendhilfe und des Unterhaltsvorschlusses anfallenden Netto-Transferleistungen (Saldo von Transferauszahlungen und -einzahlungen) (nachfolgend Zweckaufwand) entsprechend der nachfolgenden Regelungen. Die Produkte, die der Abrechnung des Zweckaufwands zugrunde liegen, ergeben sich aus der Anlage 3.</p> <p>Nr. 1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</p>

- | | |
|--|---|
| <p>(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Betriebskosten der Kindertagestätten im Hansestadtgebiet Lüneburg jeweils die Regelung, die auch für die übrigen Gemeinden des Landkreises Anwendung findet. In Verhandlungen über die Anpassung solcher Regelungen wird die Hansestadt einbezogen.</p> <p>(3) Der Landkreis hält seine Erziehungsberatungsstelle auch für die Hansestadt vor. Diese beteiligt sich an den durch Erlöse einschließlich Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Kosten im Sinne von § 5 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner zu der der übrigen Einwohner des Landkreises. Der jährliche Haushalt der Erziehungsberatungsstelle ist der Hansestadt zur Herstellung des Benehmens vorzulegen.</p> <p>(4) Durch die Entwicklung eines gemeinsam ausgerichteten Qualitätsmanagements in der Jugendhilfe werden Geschäftsprozesse und Qualitätsstandards definiert. Die damit verbundene Qualitätssteigerung soll zielgerichtet den Bürgerservice verbessern und gleichzeitig die finanziellen Ressourcen im Blick behalten. Als Gradmesser der Zielerreichung werden die jeweiligen IBN-Kennzahlenvergleiche (Integrierte Berichterstattung Niedersachsen) von Hansestadt und Landkreis herangezogen, Ziel ist die Erreichung des Durchschnittsaufwandes des jeweiligen IBN-Clusters. Hansestadt und Landkreis Lüneburg werden sich wechselseitig zu Beginn eines jeden Jahres abstimmen und weiterhin gemeinsam Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit entwickeln.</p> <p>(5) Im I. Quartal des Jahres 2014 erfolgt eine Evaluation zu den Zielsetzungen des Absatzes 4. Im Anschluss daran können beide Vertragsparteien eine Vertragsanpassung rückwirkend ab dem 01.01.2014 bis zum Ende der Vertragsdauer (vgl. § 11) zu den Regelungen der Jugendhilfe verlangen. Kommt eine einvernehmliche Regelung bis zum 31.08.2014 nicht zustande, besteht für beide Vertragspartner abweichend von § 11 ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Jahres 2014. Die Kündigung ist bis zum 30.09.2014 zu erklären und betrifft lediglich § 3 dieses Vertrages; im Übrigen bleibt der Vertrag von der Sonderkündigung unberührt.</p> | <p>a) Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII wird zu 50% erstattet. Die Kosten für Jugendzentren und die Stadtjugendpflege werden nicht erstattet.</p> <p>b) Projekte der Jugendsozialarbeit im Sinne von §13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 VIII SGB VIII tragen Hansestadt und Landkreis jede für sich. Die Vertragspartner wirken darauf hin, Kooperationen in diesem Bereich einzugehen oder Projekte gemeinsam zu fördern (z. B. PACE, HaLT).</p> <p>Nr. 2 Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>a) Hansestadt und Landkreis setzen sich über Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Sinne von § 16 SGB VIII, deren Zweckaufwand erstattet werden soll, ins Benehmen. Hierzu übermittelt die Hansestadt dem Landkreis eine Liste der jeweils für das nächste Haushaltsjahr anstehenden Projekte und Maßnahmen. Die Vertragspartner streben dabei an, die Zusammenarbeit in diesem Bereich stetig auszuweiten.</p> <p>b) Die Aufgabenwahrnehmung nach § 17 SGB VIII wird für die Hansestadt durch die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises sichergestellt. Die Hansestadt beteiligt sich an den durch Erlöse einschließlich Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Kosten im Sinne von § 5 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner zu der der übrigen Einwohner des Landkreises. Der jährliche Produkthaushaltsplan der Erziehungsberatungsstelle ist der Hansestadt zur Herstellung des Benehmens bis zum 30.09. des Vorjahres vorzulegen.</p> <p>c) Der Zweckaufwand der im Sinne von § 18 SGB VIII wird erstattet.</p> <p>d) Gleiches gilt für den Zweckaufwand für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII und</p> <p>e) den Zweckaufwand für Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen § 20 SGB VIII.</p> <p>Sollten in Kooperationsvereinbarungen abweichende Regelungen getroffen worden sein, so gehen diese dem Finanzvertrag vor.</p> |
|--|---|

Finanzvertrag vom 09.08.2010	Entwurf Finanzvertrag 2020
	<p data-bbox="874 264 1276 353">Nr. 3 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p data-bbox="922 353 1369 448">Der Zweckaufwand der Normalen Tagespflege nach § 23 SGB VIII wird erstattet.</p> <p data-bbox="874 479 1430 600">Nr. 4 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige</p> <p data-bbox="922 631 1436 721">a) Hilfen zur Erziehung (HzE) und Hilfen für junge Volljährige §§ 27 bis 35 und § 41 SGB VIII</p> <p data-bbox="1018 721 1430 904">Es wird differenziert nach dem Zweckaufwand der HzE für Kinder und Jugendliche (Alter bis 18 Jahre) und Hilfen für junge Volljährige (Alter zwischen 18 und 21 Jahren).</p> <p data-bbox="1018 904 1442 1760">Maßstab für die Angemessenheit des Zweckaufwands sind die Werte „Zuschussbedarf HzE pro Einwohner unter 18 Jahren“ und „Zuschussbedarf Hilfen für junge Volljährige pro Einwohner im Alter von 18 bis unter 21 Jahren“ der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) des Clusters, dem die Hansestadt angehört. Die Zahl der Einwohner der Hansestadt der jeweiligen Altersklasse ist der Statistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsen mit Stand 31.12. des Jahres, welches der Erstattung vorausgeht zu entnehmen. Erstattet werden die tatsächlichen Zweckaufwendungen der Hansestadt. Überschreitet der Zweckaufwand den Durchschnittswert des Clusters um mehr als 10 %, so werden die Vertragspartner in einem einvernehmlichen Prozess die Gründe für die Überschreitung evaluieren und sich über mögliche Maßnahmen abstimmen.</p> <p data-bbox="922 1792 1382 1850">b) Eingliederungshilfe (EGH) § 35a SGB VIII</p> <p data-bbox="1018 1850 1442 2063">Erstattet werden die Zweckaufwendungen der EGH, solange die sachliche Zuständigkeit nicht nach § 3 des Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des IX/XII Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB</p>

Finanzvertrag vom 09.08.2010	Entwurf Finanzvertrag 2020
	<p>IX/XII) auf den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe übergegangen ist. Die Höhe der Erstattung bemisst sich entsprechend der Regelung unter a). In Zweifelsfällen verständigen sich Hansestadt und Landkreis über den Übergang des Falles von der EGH nach SGB VIII zu SGB IX im Vorfeld.</p> <p>Nr. 5 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Der Zweckaufwand für Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen § 42 SGB VIII wird erstattet. Sollten in Kooperationsvereinbarungen abweichende Regelungen getroffen worden sein, so gehen diese dem Finanzvertrag vor.</p> <p>Nr. 6 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren Der Zweckaufwand der Adoptionsvermittlung nach § 51 SGB VIII wird nach den § 3 des Vertrages über die Errichtungen einer gemeinsamen Adoptionsstelle abgerechnet.</p> <p>Nr. 7 Übernahme von Elternbeiträgen § 90 Abs. 3 SGB VIII Der Zweckaufwand nach § 90 Abs. 3 SGB VIII wird erstattet.</p> <p>Nr. 8 Unterhaltsvorschuss nach Unterhaltsvorschussgesetz Die Hansestadt kann den Zweckaufwand für den Unterhaltsvorschuss nur insoweit geltend machen, als sie eine Rückholquote erzielt, die dem gewogenen Durchschnitt der jeweiligen Rückholquoten von Hansestadt und Landkreis entspricht. Das unter Anwendung der Quote ermittelte Defizit wird erstattet. Ein Überschuss verbleibt in vollem Umfang bei der Hansestadt.</p> <p>(3) Für den dem Zweckaufwand zuzurechnenden Personal- und Sachaufwand zahlt der Landkreis eine Jahrespauschale in Höhe von 3.750.000 Euro. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht dies ca. 75 % der zugrunde gelegten Personal- und Sachaufwendungen der Hansestadt. Sie ist – beginnend mit dem Jahr 2020 – um den Satz linearer Besoldungs- und Entgeltänderungen anzupassen. Das der Pauschale zugrundeliegende Personaltableau und die Fallzahlen pro Mitarbeiter ergeben sich aus der Anlage 4.</p>

Finanzvertrag vom 09.08.2010	Entwurf Finanzvertrag 2020
	<p>(4) Abweichend von Absatz 2 gelten für die Betriebskosten der Kindertagestätten im Gebiet der Hansestadt jeweils die Regelungen, die auch für die übrigen Gemeinden des Landkreises Anwendung finden. In Verhandlungen über die Anpassung solcher Regelungen wird die Hansestadt einbezogen.</p>
<p>§ 4 Schulen</p> <p>(1) Die Hansestadt bleibt Trägerin der Schulen des Sekundarbereiches I und II einschließlich der Förderschulen, die am 01.01.1996 in ihrer Trägerschaft standen, sowie der inzwischen errichteten IGS Lüneburg. Der Landkreis erstattet der Hansestadt hierfür die nicht unter § 117 Nds. Schulgesetz (NSchG) fallenden Aufwendungen in der nach der Verordnung zu § 118 Abs. 1 Satz 2 NSchG festgelegten Mindesthöhe. Zurzeit sind dies 65 %.</p> <p>(2) Geplante schulbauliche Sondermaßnahmen (größere Instandsetzungen) für den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum sind jeweils bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr mit dem Landkreis abzustimmen. Dabei wird jeweils einvernehmlich festgelegt, welche Maßnahmen in welchem Umfang als größere Instandsetzungen angesehen werden. Sie werden grundsätzlich ebenfalls nach § 118 Abs. 1 Satz 2 NSchG abgerechnet. Bei den abgestimmten Sondermaßnahmen wird ein Abschlag von 25 % vorgenommen. Erst dann ist auf diesen Betrag die Erstattungsquote in Höhe von 65 % als Anteil des Landkreises Lüneburg anzuwenden.</p> <p>(3) Für die IGS Lüneburg werden darüber hinaus folgende Sonderregelungen getroffen: Für die Beteiligung des Landkreises an den Neubaukosten der Mensa und ggf. weiteren notwendig werdenden Schulbaukosten nach § 117 Abs. 1 NSchG wird nach Abzug von Mitteln der Kreisschulbaukasse und anderen Einnahmen der Prozentsatz angenommen, der dem Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis außerhalb der Hansestadt Lüneburg an der Gesamtschülerschaft zum amtlichen Termin für Schülerstatistik</p>	<p>§ 4 Schulen</p> <p>(1) Die Hansestadt bleibt Trägerin der Schulen des Sekundarbereiches I und II einschließlich der Förderschulen, die am 01.01.1996 in ihrer Trägerschaft standen, sowie der inzwischen errichteten Integrierten Gesamtschulen in Lüneburg. Der Landkreis erstattet der Hansestadt hierfür die nicht unter § 117 Nds. Schulgesetz (NSchG) fallenden Netto-Auszahlungen (Saldo von Auszahlungen und Einzahlungen) in Höhe von 80 %.</p> <p>(2) Geplante schulbauliche Sondermaßnahmen (größere Instandsetzungen) für den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum sind jeweils bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr mit dem Landkreis abzustimmen. Dabei wird jeweils einvernehmlich festgelegt, welche Maßnahmen in welchem Umfang als größere Instandsetzungen angesehen werden. Sie werden grundsätzlich ebenfalls nach § 118 Abs. 1 NSchG abgerechnet. Bei den abgestimmten Sondermaßnahmen wird ein Abschlag von 25 % vorgenommen. Erst dann ist auf diesen Betrag die Erstattungsquote in Höhe von 80 % als Anteil des Landkreises anzuwenden.</p>

Finanzvertrag vom 09.08.2010	Entwurf Finanzvertrag 2020																				
<p>des jeweiligen Jahres vor Beginn der Maßnahme entspricht.</p> <p>Für die Beteiligung des Landkreises an der Sanierung von 4 der insgesamt 6 Sportfelder wird nach Abzug etwaiger anderer Einnahmen der Prozentsatz angenommen, der dem Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis außerhalb der Hansestadt Lüneburg an der Gesamtschülerschaft zum amtlichen Termin für Schülerstatistik des Jahres vor Beginn der Maßnahme entspricht. Die Beteiligung erfolgt jedoch mindestens in der Höhe, wie sie sich nach Absatz 2 ergeben würde.</p>																					
<p>§ 5 Zusätzliche Erstattungen im Ergebnishaushalt bezogen auf § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1</p> <p>(1) Der Landkreis erstattet der Hansestadt im 5-Jahreszeitraum 2010 2014 im Ergebnishaushalt zusätzlich insgesamt 3,2 Mio. € als anteilige Kompensation der durch die bisherigen Regelungen nicht ausgeglichenen Belastungen. Diese Summe staffelt sich wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="204 1249 802 1373"> <thead> <tr> <th>2010</th> <th>2011</th> <th>2012</th> <th>2013</th> <th>2014</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>300.000 €</td> <td>500.000 €</td> <td>650.000 €</td> <td>800.000 €</td> <td>950.000 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>(in blau: Zusatzerstattungen ab 2015 lt. Ergänzungsvereinbarung zu § 5 Finanzvertrag vom 22.12.2015)</p> <table border="1" data-bbox="204 1485 802 1608"> <thead> <tr> <th>2015</th> <th>2016</th> <th>2017</th> <th>2018</th> <th>2019</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.300.000 €</td> <td>1.500.000 €</td> <td>1.600.000 €</td> <td>1.700.000 €</td> <td>1.800.000 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) Eine Anpassung dieser Erstattungsbeträge nach dem Satz linearer Besoldungs- und Entgeltänderungen erfolgt nicht.</p> <p>(3) Die Hansestadt hält weiter an ihrem Ziel fest, gemäß Abs. 1 insgesamt eine Erstattung i. H. v. 1,8 Mio. € jährlich zu erhalten. Im ersten Quartal des Jahres 2015 verständigen sich die Vertragsparteien auf eine Anpassung der jährlichen Zusatzerstattungen rückwirkend ab dem 01.01.2015 vor dem Hintergrund der dann aktuellen Haushaltssituation mindestens auf</p>	2010	2011	2012	2013	2014	300.000 €	500.000 €	650.000 €	800.000 €	950.000 €	2015	2016	2017	2018	2019	1.300.000 €	1.500.000 €	1.600.000 €	1.700.000 €	1.800.000 €	<p>§ 5 Unterstützung bei der Wahrnehmung oberzentraler Funktionen</p> <p>(1) Der Landkreis ist bereit, die Hansestadt Lüneburg bei oberzentralen Funktionen im Rahmen der Investitionsförderung zu unterstützen (siehe Protokollnotiz Nr. 1 – 3).</p> <p>(2) Die Hansestadt Lüneburg ist das wirtschaftsgeografische Zentrum des Landkreises und damit sein verkehrlicher Verknüpfungspunkt. Alle Entwicklungen mit dem Ziel einer modernen Verkehrspolitik können daher nur von Landkreis und Hansestadt gemeinsam bewältigt werden. Deshalb wird vereinbart: Landkreis und Hansestadt Lüneburg arbeiten bei der Entwicklung und Umsetzung zukunftsorientierter Verkehrskonzepte vertrauensvoll zusammen. Der Landkreis erklärt sich bereit, den Personalaufwand für eine halbe Stelle einer Verkehrsfachkraft nach E 11 Stufe 3 TVöD zu erstatten. Darüber hinaus wird sich der Landkreis an den investiven Kosten der Neuschaffung verkehrlicher Infrastruktur nach konkreter Absprache im Einzelfall beteiligen.</p> <p>(3) Die konkrete Höhe der Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 wird in den entsprechenden Zuwendungsbescheiden festgelegt.</p> <p>(4) Der Landkreis übernimmt von der Hansestadt zum 01.01.2021 24,9 Prozentpunkte des 50 %igen Anteils der Hansestadt an der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH (damit halten der Landkreis künftig 74,9 % bzw. die Hansestadt 25,1 % der Gesellschaftsanteile).</p>
2010	2011	2012	2013	2014																	
300.000 €	500.000 €	650.000 €	800.000 €	950.000 €																	
2015	2016	2017	2018	2019																	
1.300.000 €	1.500.000 €	1.600.000 €	1.700.000 €	1.800.000 €																	

Finanzvertrag vom 09.08.2010	Entwurf Finanzvertrag 2020
<p>Basis der Zusatzerstattungen des Jahres 2014.</p>	<p>(5) Der Landkreis übernimmt von der Hansestadt zum 01.01.2022 24,9 Prozentpunkte des 50 %igen Anteils der Hansestadt an der Theater Lüneburg GmbH (damit halten der Landkreis künftig 74,9 % bzw. die Hansestadt 25,1 % der Gesellschaftsanteile).</p>
<p>§ 6 Musikschule</p> <p>(1) Die Hansestadt bleibt Trägerin der Musikschule. An den durch Erlöse einschließlich Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Kosten nach S 5 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) beteiligt sich der Landkreis im Verhältnis der Schülerzahlen der Hansestadt zu denen aus dem übrigen Gebiet des Landkreises. Maßgeblich sind die Schülerzahlen, wie sie sich zum 01.01. eines jeden Jahres ergeben und auch der Jahresstatistik für den Verband Deutscher Musikschulen zugrunde gelegt werden.</p> <p>(2) Der jährliche Teilergebnisplan Musikschule ist dem Landkreis zur Herstellung des Benehmens vorzulegen.</p>	<p>§ 6 Musikschule</p> <p>(1) Die Hansestadt bleibt Trägerin der Musikschule.</p> <p>(2) An den durch Erlöse einschließlich Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Kosten nach § 5 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) beteiligt sich der Landkreis im Verhältnis der Schülerzahlen der Hansestadt zu denen aus dem übrigen Gebiet des Landkreises, mindestens aber zu 45 %. Maßgeblich sind die Schülerzahlen, wie sie sich zum 01.01. eines jeden Jahres ergeben und auch der Jahresstatistik für den Verband Deutscher Musikschulen zugrunde gelegt werden.</p> <p>(3) Der jährliche Produkthaushaltsplan Musikschule ist dem Landkreis zur Herstellung des Benehmens bis zum 30.09. des Vorjahres vorzulegen.</p>
<p>§ 7 Regelungen zum ruhenden und fließenden Verkehr</p> <p>(1) Der ruhende Straßenverkehr in der Hansestadt Lüneburg wird von der Hansestadt überwacht. Auf ihren Antrag wird der Landkreis die dafür von ihr vorgeschlagenen Bediensteten ermächtigen, diese Tätigkeit als Hilfsorgane des Landkreises durchzuführen. Die Verwargelder fließen der Hansestadt zu. Damit ist der Sach- und Personalaufwand der Überwachung abgegolten.</p> <p>(2) Der fließende Verkehr wird auch in der Hansestadt Lüneburg vom Landkreis überwacht. Auf Antrag des Landkreises wird die Hansestadt die dafür von ihm vorgeschlagenen Bediensteten zu Verwaltungsvollzugsbeamten ernennen.</p> <p>(3) Die Hansestadt behält sich vor, in ihrem Gebiet im Benehmen mit dem Landkreis Lüneburg feste Überwachungseinrichtungen auf ihre Kosten zu installieren und zu betreiben. Die Einzelheiten, auch über die</p>	<p>§ 7 Regelungen zum ruhenden und fließenden Verkehr</p> <p>(1) Der ruhende Straßenverkehr in der Hansestadt wird von der Hansestadt überwacht. Auf ihren Antrag wird der Landkreis die dafür von ihr vorgeschlagenen Bediensteten ermächtigen, diese Tätigkeit als Hilfsorgane des Landkreises durchzuführen. Die Verwargelder fließen der Hansestadt zu. Damit ist der Sach- und Personalaufwand der Überwachung abgegolten.</p> <p>(2) Der fließende Verkehr wird auch in der Hansestadt vom Landkreis überwacht. Auf Antrag des Landkreises wird die Hansestadt die dafür von ihm vorgeschlagenen Bediensteten zu Verwaltungsvollzugsbeamten ernennen.</p> <p>(3) Die Hansestadt behält sich vor, in ihrem Gebiet im Benehmen mit dem Landkreis Lüneburg feste Überwachungseinrichtungen auf ihre Kosten zu installieren und zu betreiben. Die Einzelheiten, auch über die hieraus resultierende Verteilung von Erträgen</p>

Finanzvertrag vom 09.08.2010	Entwurf Finanzvertrag 2020
<p>hieraus resultierende Verteilung von Erträgen und Aufwand, bleiben einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.</p>	<p>und Aufwand, bleiben einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.</p>
<p>§ 8 Projekte interkommunaler Zusammenarbeit</p> <p>(1) Um Aufgaben wirtschaftlicher zu erfüllen und gleichzeitig den Service für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, haben die Hansestadt und der Landkreis eine Vielzahl von Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit abgeschlossen, die unabhängig von diesem Vertrag weiterbestehen. Beide Vertragsparteien beabsichtigen, die Arbeitsfelder interkommunaler Zusammenarbeit weiter auszubauen. Die bereits bestehenden Vereinbarungen sind der Anlage 3 zu diesem Vertrag zu entnehmen. Diese Anlage wird mindestens jährlich aktualisiert.</p> <p>(2) Die Vereinbarung vom 27.06.2001 zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft im öffentlichen Personennahverkehr nach § 4 Abs. 3 des Nds. Nahverkehrsgesetzes (NNVG) in der Fassung vom 28. Juni 1995 wird in § 4 Satz 1 dahingehend geändert, dass der Betrag „1 DM“ durch „1 €“ ersetzt wird.</p>	<p>§ 8 Projekte interkommunaler Zusammenarbeit</p> <p>Um Aufgaben wirtschaftlicher zu erfüllen und gleichzeitig den Service für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, haben die Hansestadt und der Landkreis eine Vielzahl von Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit abgeschlossen, die unabhängig von diesem Vertrag weiterbestehen.</p>
<p>§ 9 Zahlungsverpflichtungen</p> <p>Die sich aus diesem Vertrag ergebenden wechselseitigen Zahlungsverpflichtungen sind in 8 Teilbeträgen zu den im § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich vom 14.09.2007 festgesetzten Terminen zu zahlen. Bis zur jeweiligen Bekanntgabe der Finanzausgleichsleistungen und Festsetzung der endgültigen Kreisumlage sind Abschlagszahlungen in Höhe der Festsetzungen des Vorjahres zu leisten. Das Gleiche gilt für die übrigen wechselseitigen Zahlungsverpflichtungen. Soweit Abrechnungen nach den tatsächlichen Rechnungsergebnissen vorgesehen sind, sind diese spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres durchzuführen. Hierbei ist auch eine Anpassung der Abschläge durchzuführen.</p>	<p>§ 9 Zahlungsverpflichtungen</p> <p>Die sich aus diesem Vertrag ergebenden wechselseitigen Zahlungsverpflichtungen sind in acht Teilbeträgen zu den im § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) festgesetzten Terminen zu zahlen. Bis zur jeweiligen Bekanntgabe der Finanzausgleichsleistungen und Festsetzung der endgültigen Kreisumlage sind Abschlagszahlungen in Höhe der Festsetzungen des Vorjahres zu leisten. Das Gleiche gilt für die übrigen wechselseitigen Zahlungsverpflichtungen. Soweit Abrechnungen nach den tatsächlichen Rechnungsergebnissen vorgesehen sind, sind diese spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres durchzuführen. Hierbei ist auch eine Anpassung der Abschläge durchzuführen.</p>
<p>§ 10 Überprüfung der Vereinbarung</p> <p>Die Vertragsparteien können bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse eine Anpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage verlangen. Als wesentliche Veränderung gilt insbesondere eine durch Gesetz oder auf Antrag erfolgte</p>	<p>§ 10 Überprüfung der Vereinbarung</p> <p>(1) Die Vertragsparteien können bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse eine Anpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage verlangen. Als wesentliche Veränderung gilt insbesondere eine durch Gesetz oder</p>

Finanzvertrag vom 09.08.2010	Entwurf Finanzvertrag 2020
<p>Zuständigkeitsverlagerung, die eine bedeutende finanzielle Be- oder Entlastung des Landkreises oder der Hansestadt zur Folge hat.</p>	<p>auf Antrag erfolgte Zuständigkeitsverlagerung, die eine bedeutende finanzielle Be- oder Entlastung des Landkreises oder der Hansestadt zur Folge hat.</p> <p>(2) In der Zeit vom 01.01.2025 bis zum Ende der Vertragslaufzeit können Landkreis und Hansestadt Verhandlungen über eine Anpassung der Jahrespauschalen für den dem Zweckaufwand zuzurechnenden Personal- und Sachaufwand nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 verlangen. Dieses Recht kann von jeder Vertragspartei nur einmal ausgeübt werden. Es beschränkt sich auf eine Überprüfung des der Jahrespauschale zugrundeliegenden Personaltableaus und der Fallzahlen pro Mitarbeiter.</p>
<p>§ 11 Vertragsdauer</p> <p>Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2019 und jeweils für 1 weiteres Jahr, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten zum Ende der jeweiligen Gültigkeitsdauer gekündigt wird.</p>	<p>§ 11 Vertragsdauer</p> <p>Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2029 und jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zum Ende der jeweiligen Gültigkeitsdauer gekündigt wird.</p>
	<p><u>Anlagen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Protokollnotiz zum Finanzvertrag 2. Personaltableau u. Fallzahlenübersicht zu § 2 3. Produktübersicht zu § 3 4. Personaltableau u. Fallzahlenübersicht zu § 3
<p>Datum, Unterschriften</p>	<p>Datum, Unterschriften</p>

Finanzvertrag

zwischen Landkreis und Hansestadt Lüneburg

Präambel

Die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg bekräftigen ihr stetes gemeinsames Streben nach einer optimalen Entwicklung des gesamten Lüneburger Raumes zur Förderung des Wohles ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

Zur bürgernahen, wirtschaftlichen und sachgerechten Wahrnehmung ihrer kommunalen Aufgaben sind partnerschaftliche Regelungen zur Trägerschaft wichtiger Aufgabenbereiche (insbesondere der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe und der Schulen sowie der Mobilität und Krankenhausversorgung) erforderlich, die den Besonderheiten in der Region angemessen Rechnung tragen. Eine der jeweiligen Aufgabenverantwortung entsprechende Ausgestaltung der Finanzbeziehungen ist dabei in Ergänzung der gesetzlichen Regelungen geboten.

Soweit nicht Gesetz oder Vertrag dies abweichend regeln, wird die Hansestadt Lüneburg mit den anderen kreisangehörigen Gemeinden gleichbehandelt.

Unter Respektierung der besonderen Stellung der Hansestadt Lüneburg als große selbstständige Stadt und auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens sind Hansestadt und Landkreis Lüneburg übereingekommen, ihre bisherigen vertraglichen Beziehungen den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und den Finanzvertrag vom 09.08.2010 insgesamt wie nachstehend ausgeführt neu zu fassen.

Dies vorausgeschickt schließen

die Hansestadt Lüneburg (nachfolgend Hansestadt genannt)

und

der Landkreis Lüneburg (nachfolgend Landkreis genannt)

folgende **V E R E I N B A R U N G** inklusive einer **Protokollnotiz**

§ 1 Grundsatz

Die Hansestadt wird den anderen Gemeinden des Landkreises bei Kreisumlage und Zuweisungen gleichgestellt, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- (1) Der Landkreis zieht die Hansestadt gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung sämtlicher Aufgaben des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe nach dem SGB IX und SGB XII in ihrem Gebiet heran.
- (2) Die von der Hansestadt erbrachten Netto-Transferleistungen (Saldo von Transferauszahlungen und -einzahlungen) werden zu 100 % vom Landkreis erstattet.
- (3) Für den dem Zweckaufwand zuzurechnenden Personal- und Sachaufwand zahlt der Landkreis eine Jahrespauschale in Höhe von 2.000.000 Euro. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht dies ca. 75 % der zugrunde gelegten Personal- und Sachaufwendungen der Hansestadt. Sie ist – beginnend mit dem Jahr 2020 – um den Satz linearer Besoldungs- und Entgeltänderungen anzupassen. Das der Pauschale zugrundeliegende Personaltableau und die Fallzahlen pro Mitarbeiter ergeben sich aus der Anlage 2.
- (4) Die Erstattung der von der Hansestadt Lüneburg nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbrachten Netto-Transferleistungen richtet sich nach Abs. 2. Der dem Zweckaufwand zuzurechnende Personal- und Sachaufwand ist in der Jahrespauschale nach Abs. 3 enthalten.
- (5) Die Beteiligung des Landkreises an den Kosten der Hansestadt für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern wird gesondert geregelt.

§ 3 Jugendhilfe

- (1) Die Hansestadt bleibt örtliche Trägerin der Jugendhilfe.
- (2) Der Landkreis erstattet der Hansestadt die im Rahmen der Aufgaben der Jugendhilfe und des Unterhaltsvorschusses anfallenden Netto-Transferleistungen (Saldo von Transferauszahlungen und -einzahlungen) (nachfolgend Zweckaufwand) entsprechend der nachfolgenden Regelungen. Die Produkte, die der Abrechnung des Zweckaufwands zugrunde liegen, ergeben sich aus der Anlage 3.

Nr. 1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- a) Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII wird zu 50% erstattet. Die Kosten für Jugendzentren und die Stadtjugendpflege werden nicht erstattet.
- b) Projekte der Jugendsozialarbeit im Sinne von §13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 VIII SGB VIII tragen Hansestadt und Landkreis jede für sich. Die Vertragspartner wirken darauf hin, Kooperationen in diesem Bereich einzugehen oder Projekte gemeinsam zu fördern (z. B. PACE, HaLT).

Nr. 2 Förderung der Erziehung in der Familie

- a) Hansestadt und Landkreis setzen sich über Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Sinne von § 16 SGB VIII, deren Zweckaufwand erstattet werden soll, ins Benehmen. Hierzu übermittelt die Hansestadt dem Landkreis eine Liste der für das jeweils nächste Haushaltsjahr anstehenden Projekte und Maßnahmen. Die Vertragspartner streben dabei an, die Zusammenarbeit in diesem Bereich stetig auszuweiten.
- b) Die Aufgabenwahrnehmung nach § 17 SGB VIII wird für die Hansestadt durch die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises sichergestellt. Die Hansestadt beteiligt sich an den durch Erlöse einschließlich Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Kosten im Sinne von § 5 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner zu der der übrigen Einwohner des Landkreises. Der jährliche Produkthaushaltsplan der Erziehungsberatungsstelle ist der Hansestadt zur Herstellung des Benehmens bis zum 30.09. des Vorjahres vorzulegen.
- c) Der Zweckaufwand der im Sinne von § 18 SGB VIII wird erstattet.
- d) Gleiches gilt für den Zweckaufwand für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII und
- e) den Zweckaufwand für Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen § 20 SGB VIII.

Sollten in Kooperationsvereinbarungen abweichende Regelungen getroffen worden sein, so gehen diese dem Finanzvertrag vor.

Nr. 3 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Der Zweckaufwand der Normalen Tagespflege nach § 23 SGB VIII wird erstattet.

Nr. 4 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige**a) Hilfen zur Erziehung (HzE) und Hilfen für junge Volljährige §§ 27 bis 35 und § 41 SGB VIII**

Es wird differenziert nach dem Zweckaufwand der HzE für Kinder und Jugendliche (Alter bis 18 Jahre) und Hilfen für junge Volljährige (Alter zwischen 18 und 21 Jahren).

Maßstab für die Angemessenheit des Zweckaufwands sind die Werte „Zuschussbedarf HzE pro Einwohner unter 18 Jahren“ und „Zuschussbedarf Hilfen für junge Volljährige pro Einwohner im Alter von 18 bis unter 21 Jahren“ der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) des Clusters, dem die Hansestadt angehört. Die Zahl der Einwohner der Hansestadt der jeweiligen Altersklasse ist der Statistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsens mit Stand 31.12. des Jahres, welches der Erstattung vorausgeht zu entnehmen. Erstattet werden die tatsächlichen Zweckaufwendungen der Hansestadt. Überschreitet der Zweckaufwand den Durchschnittswert des Clusters um mehr als 10 %, so werden die Vertragspartner in einem einvernehmlichen Prozess die Gründe für die Überschreitung evaluieren und sich über mögliche Maßnahmen abstimmen.

b) Eingliederungshilfe (EGH) § 35a SGB VIII

Erstattet werden die Zweckaufwendungen der EGH, solange die sachliche Zuständigkeit nicht nach § 3 des Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des IX/XII Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB IX/XII) auf den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe übergegangen ist. Die Höhe der Erstattung bemisst sich entsprechend der Regelung unter a). In Zweifelsfällen verständigen sich Hansestadt und Landkreis über den Übergang des Falles von der EGH nach SGB VIII zu SGB IX im Vorfeld.

Nr. 5 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der Zweckaufwand für Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen § 42 SGB VIII wird erstattet.

Sollten in Kooperationsvereinbarungen abweichende Regelungen getroffen worden sein, so gehen diese dem Finanzvertrag vor.

Nr. 6 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

Der Zweckaufwand der Adoptionsvermittlung nach § 51 SGB VIII wird nach den § 3 des Vertrages über die Errichtungen einer gemeinsamen Adoptionsstelle abgerechnet.

Nr. 7 Übernahme von Elternbeiträgen § 90 Abs. 3 SGB VIII

Der Zweckaufwand nach § 90 Abs. 3 SGB VIII wird erstattet.

Nr. 8 Unterhaltsvorschuss nach Unterhaltsvorschussgesetz

Die Hansestadt kann den Zweckaufwand für den Unterhaltsvorschuss nur insoweit geltend machen, als sie eine Rückholquote erzielt, die dem gewogenen Durchschnitt der jeweiligen Rückholquoten von Hansestadt und Landkreis entspricht. Das unter Anwendung der Quote ermittelte Defizit wird erstattet. Ein Überschuss verbleibt in vollem Umfang bei der Hansestadt.

- (3) Für den dem Zweckaufwand zuzurechnenden Personal- und Sachaufwand zahlt der Landkreis eine Jahrespauschale in Höhe von 3.750.000 Euro. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht dies ca. 75 % der zugrunde gelegten Personal- und Sachaufwendungen der Hansestadt. Sie ist – beginnend mit dem Jahr 2020 – um den Satz linearer Besoldungs- und Entgeltänderungen anzupassen. Das der Pauschale zugrundeliegende Personaltableau und die Fallzahlen pro Mitarbeiter ergeben sich aus der Anlage 4.
- (4) Abweichend von Absatz 2 gelten für die Betriebskosten der Kindertagestätten im Gebiet der Hansestadt jeweils die Regelungen, die auch für die übrigen Gemeinden des Landkreises Anwendung finden. In Verhandlungen über die Anpassung solcher Regelungen wird die Hansestadt einbezogen.

§ 4 Schulen

- (1) Die Hansestadt bleibt Trägerin der Schulen des Sekundarbereiches I und II einschließlich der Förderschulen, die am 01.01.1996 in ihrer Trägerschaft standen, sowie der inzwischen errichteten Integrierten Gesamtschulen in Lüneburg. Der Landkreis erstattet

der Hansestadt hierfür die nicht unter § 117 Nds. Schulgesetz (NSchG) fallenden Netto-Auszahlungen (Saldo von Auszahlungen und Einzahlungen) in Höhe von 80 %.

- (2) Geplante schulbauliche Sondermaßnahmen (größere Instandsetzungen) für den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum sind jeweils bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr mit dem Landkreis abzustimmen. Dabei wird jeweils einvernehmlich festgelegt, welche Maßnahmen in welchem Umfang als größere Instandsetzungen angesehen werden. Sie werden grundsätzlich ebenfalls nach § 118 Abs. 1 NSchG abgerechnet. Bei den abgestimmten Sondermaßnahmen wird ein Abschlag von 25 % vorgenommen. Erst dann ist auf diesen Betrag die Erstattungsquote in Höhe von 80 % als Anteil des Landkreises anzuwenden.

§ 5 Unterstützung bei der Wahrnehmung oberzentraler Funktionen

- (1) Der Landkreis ist bereit, die Hansestadt Lüneburg bei oberzentralen Funktionen im Rahmen der Investitionsförderung zu unterstützen (siehe Protokollnotiz Nr. 1 – 3).
- (2) Die Hansestadt Lüneburg ist das wirtschafts-geografische Zentrum des Landkreises und damit sein verkehrlicher Verknüpfungspunkt. Alle Entwicklungen mit dem Ziel einer modernen Verkehrspolitik können daher nur von Landkreis und Hansestadt gemeinsam bewältigt werden. Deshalb wird vereinbart: Landkreis und Hansestadt Lüneburg arbeiten bei der Entwicklung und Umsetzung zukunftsorientierter Verkehrskonzepte vertrauensvoll zusammen. Der Landkreis erklärt sich bereit, den Personalaufwand für eine halbe Stelle einer Verkehrsfachkraft nach E 11 Stufe 3 TVöD zu erstatten. Darüber hinaus wird sich der Landkreis an den investiven Kosten der Neuschaffung verkehrlicher Infrastruktur nach konkreter Absprache im Einzelfall beteiligen.
- (3) Die konkrete Höhe der Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 wird in den entsprechenden Zuwendungsbescheiden festgelegt.
- (4) Der Landkreis übernimmt von der Hansestadt zum 01.01.2021 24,9 Prozentpunkte des 50 %igen Anteils der Hansestadt an der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Hansestadt und Landkreis Lüneburg mbH (damit halten der Landkreis künftig 74,9 % bzw. die Hansestadt 25,1 % der Gesellschaftsanteile).
- (5) Der Landkreis übernimmt von der Hansestadt zum 01.01.2022 24,9 Prozentpunkte des 50 %igen Anteils der Hansestadt an der Theater Lüneburg GmbH (damit halten der Landkreis künftig 74,9 % bzw. die Hansestadt 25,1 % der Gesellschaftsanteile).

§ 6 Musikschule

- (1) Die Hansestadt bleibt Trägerin der Musikschule.

- (2) An den durch Erlöse einschließlich Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Kosten nach § 5 Ab. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) beteiligt sich der Landkreis im Verhältnis der Schülerzahlen der Hansestadt zu denen aus dem übrigen Gebiet des Landkreises, mindestens aber zu 45 %. Maßgeblich sind die Schülerzahlen, wie sie sich zum 01.01. eines jeden Jahres ergeben und auch der Jahresstatistik für den Verband Deutscher Musikschulen zugrunde gelegt werden.
- (3) Der jährliche Produkthaushaltsplan Musikschule ist dem Landkreis zur Herstellung des Benehmens bis zum 30.09. des Vorjahres vorzulegen.

§ 7 Regelungen zum ruhenden und fließenden Verkehr

- (1) Der ruhende Straßenverkehr in der Hansestadt wird von der Hansestadt überwacht. Auf ihren Antrag wird der Landkreis die dafür von ihr vorgeschlagenen Bediensteten ermächtigen, diese Tätigkeit als Hilfsorgane des Landkreises durchzuführen. Die Verwargelder fließen der Hansestadt zu. Damit ist der Sach- und Personalaufwand der Überwachung abgegolten.
- (2) Der fließende Verkehr wird auch in der Hansestadt vom Landkreis überwacht. Auf Antrag des Landkreises wird die Hansestadt die dafür von ihm vorgeschlagenen Bediensteten zu Verwaltungsvollzugsbeamten ernennen.
- (3) Die Hansestadt behält sich vor, in ihrem Gebiet im Benehmen mit dem Landkreis Lüneburg feste Überwachungseinrichtungen auf ihre Kosten zu installieren und zu betreiben. Die Einzelheiten, auch über die hieraus resultierende Verteilung von Erträgen und Aufwand, bleiben einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

§ 8 Projekte interkommunaler Zusammenarbeit

Um Aufgaben wirtschaftlicher zu erfüllen und gleichzeitig den Service für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, haben die Hansestadt und der Landkreis eine Vielzahl von Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit abgeschlossen, die unabhängig von diesem Vertrag weiterbestehen.

§ 9 Zahlungsverpflichtungen

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden wechselseitigen Zahlungsverpflichtungen sind in acht Teilbeträgen zu den im § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) festgesetzten Terminen zu zahlen. Bis zur jeweiligen Bekanntgabe der Finanzausgleichsleistungen und Festsetzung der endgültigen Kreisumlage sind Abschlagszahlungen in Höhe der Festsetzungen des Vorjahres zu leisten. Das Gleiche gilt für die übrigen wechselseitigen Zahlungsverpflichtungen. Soweit Abrechnungen nach den tatsächlichen Rechnungsergebnissen vorgesehen sind, sind diese spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres durchzuführen. Hierbei ist auch eine Anpassung der Abschläge durchzuführen.

§ 10 Überprüfung der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien können bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse eine Anpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage verlangen. Als wesentliche Veränderung gilt insbesondere eine durch Gesetz oder auf Antrag erfolgte Zuständigkeitsverlagerung, die eine bedeutende finanzielle Be- oder Entlastung des Landkreises oder der Hansestadt zur Folge hat.
- (2) In der Zeit vom 01.01.2025 bis zum Ende der Vertragslaufzeit können Landkreis und Hansestadt Verhandlungen über eine Anpassung der Jahrespauschalen für den dem Zweckaufwand zuzurechnenden Personal- und Sachaufwand nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 verlangen. Dieses Recht kann von jeder Vertragspartei nur einmal ausgeübt werden. Es beschränkt sich auf eine Überprüfung des der Jahrespauschale zugrundeliegenden Personaltableaus und der Fallzahlen pro Mitarbeiter.

§ 11 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2029 und jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zum Ende der jeweiligen Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Anlagen

1. Protokollnotiz zum Finanzvertrag
2. Personaltableau u. Fallzahlenübersicht zu § 2
3. Übersicht der Produkte zu § 3
4. Personaltableau u. Fallzahlenübersicht zu § 3

Lüneburg,

Landkreis Lüneburg

Hansestadt Lüneburg

Jens Böther
Landrat

Ulrich Mädge
Oberbürgermeister

Protokollnotiz

für den Finanzvertrag zwischen Landkreis und Hansestadt Lüneburg vom

1. Investitionsförderung Krankenhausentwicklung:

Der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg vertreten gemeinsam die Auffassung, dass die Gesundheitsversorgung und hierbei insbesondere die Krankenhausversorgung zentrale Aufgabenstellungen der kommunalen Daseinsvorsorge sind.

Der Hansestadt ist es dabei wichtig, für die anstehenden bzw. bereits angelaufenen Investitionsvorhaben eine Beteiligung des Landkreises Lüneburg zu erreichen, um die Entwicklung der Erhaltung der kommunalen Krankenhausinfrastruktur zu ermöglichen.

Dem Landkreis ist es wichtig, die Einbettung der Gesundheitsholding im Konzern Hansestadt Lüneburg und die sich daraus ergebenden finanziellen Beziehungen zu kennen und in die Entwicklung einbezogen zu sein. Für den Landkreis ist dabei weiterhin von besonderer Bedeutung, wie sich die Gesundheitsholding bei Lösungen bei Problemen der ärztlichen Versorgung des ländlichen Raumes einbringen wird.

Konkret stehen von 2020 bis 2030 folgende Investitionsprojekte an (siehe Anlage 2 „Zusammenfassung Finanzbedarf“):

- PKL Zentralisierung Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie (KPP) (Neubau)
- SKL AEMP/4-Bettzimmer-Sanierung
- SKL Neubau Ersatzbettenhaus
- SKL Neubau Funktionsbau

Der Landkreis Lüneburg stellt für die anstehenden baulichen Investitionen der Kliniken bis zum Jahre 2030, bis zu 20 Millionen Euro zur Verfügung. Voraussetzung dafür wäre, dass sich auch die Hansestadt Lüneburg in gleicher Höhe beteiligt. Eine Beteiligung sollte dann grundsätzlich in Höhe von maximal 50% der förderfähigen und nicht von anderen Fördergebern gedeckten Kosten des jeweiligen Projektes bis zum o.g. Gesamtvolumen erfolgen und steht unter dem Vorbehalt des jeweils genehmigten Haushaltes des Landkreises.

Entsprechende Eckpunkte für die Beteiligung des Landkreises Lüneburg werden in einer gesonderten Vereinbarung bis zum Jahresende 2020 vereinbart. Im Einzelnen sind diese:

- Zeitplan für die Umsetzung der angedachten Investitionen inkl. der Kosten
- Regelung des Zahlungsmittelflusses in Verbindung mit dem jeweiligen Baufortschritt der Projekte. In diesem Zusammenhang sagt die Hansestadt zu, diese Vorgänge durch das Controlling der Hansestadt zu begleiten.
- Der Landkreis Lüneburg erhält 1 Mandat im AR-SKL.
- Ärztliche Versorgung des ländlichen Raumes mit fachlicher Kompetenz der Gesundheitsholding begleiten und aktiv zu unterstützen.

2. Mobilitätsaufgaben:

Der Landkreis erkennt an, dass die Hansestadt einen Knotenpunkt für landkreisweite Verkehre darstellt. Alle Entwicklungen mit dem Ziel einer modernen Verkehrspolitik können daher nur von Landkreis und Hansestadt gemeinsam bewältigt werden. Beide arbeiten bei der Entwicklung und Umsetzung zukunftsorientierter Verkehrskonzepte vertrauensvoll zusammen.

Hierfür wird ein gemeinsamer „Mobilitätsgrundsatzausschuss“ installiert.

Der Landkreis als Träger des ÖPNV ist grundsätzlich bereit, sich an den laufenden Kosten einer Mobilitätszentrale hälftig zu beteiligen. Voraussetzung dafür ist, dass Hansestadt und Landkreis Lüneburg Konzeption und Betrieb der Mobilitätszentrale gemeinsam entwickeln bzw. in enger Abstimmung organisieren und betreiben.

Darüber hinaus wird sich der Landkreis an den investiven Kosten der Neuschaffung verkehrlicher Infrastruktur nach konkreter Absprache im Einzelfall beteiligen. Bei dem im Bebauungsplan Nr. 183 „Bahnhof“ vorgesehenen Maßnahmen (siehe Anlage 1, „Vorhabenübersicht Bahnhof“) ist eine Beteiligung an den Eigenanteilen der Hansestadt Lüneburg bei folgenden Projekten grundsätzlich das Ziel der Vertragspartner:

- Erweiterung Stellplätze für Fahrräder an der Ostseite des Bahnhofes
- Investitionen für die Mobilitätszentrale
- Erweiterung des ZOB
- Erweiterung und Neuschaffung von Radabstellanlagen (Radspeicher)
- Umgestaltung Bahnhofsvorplatz

Eine Beteiligung soll grundsätzlich in Höhe von maximal 50% der förderfähigen und nicht von anderen Fördergebern gedeckten Kosten des jeweiligen Projektes erfolgen und steht unter dem Vorbehalt des jeweils genehmigten Haushaltes des Landkreises.

Voraussetzung für die konkrete finanzielle Beteiligung ist jeweils eine finale Kostenkalkulation und Beschreibung des Projektes und eine Einbeziehung des Landkreises in der Planungsphase. Über die Mittelbereitstellung entscheidet der Kreistag im Sinne dieser Protokollnotiz.

3. Förderung Radverkehr:

Der Landkreis ist bereit, die Hansestadt Lüneburg im Rahmen der Investitionsförderung bei Maßnahmen aus der Radwegprioritätenliste der Hansestadt zu unterstützen, die an Radwege anschließen, die auf dem Radverkehrskonzept des Landkreises beruhen und in das Gebiet der Hansestadt fortgeführt werden und so ein geschlossenes Radwegenetz bilden. Im Einzelfall ist auch eine Förderung von gemeindeverbindenden Maßnahmen möglich, die nicht im Radverkehrskonzept des Landkreises dargestellt sind, aber nachweislich der Förderung gemeindeübergreifenden Radverkehrs dienen.

Eine Beteiligung soll grundsätzlich in Höhe von maximal 50% der förderfähigen und nicht von anderen Fördergebern gedeckten Kosten des jeweiligen Projektes erfolgen und steht unter dem Vorbehalt des jeweils genehmigten Haushaltes des Landkreises. Das Projekt Fahrradbrücke über die Ilmenau im Bereich der Lüner Rennbahn wird von der Hansestadt Lüneburg ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises Lüneburg umgesetzt.

Voraussetzung für die konkrete finanzielle Beteiligung ist jeweils eine finale Kostenkalkulation und Beschreibung des Projektes und eine Einbeziehung des Landkreises in der Planungsphase. Über die Mittelbereitstellung entscheidet der Kreistag im Sinne dieser Protokollnotiz.

4. Interkommunale Zusammenarbeit:

Gemeinsames Ausländeramt:

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass kurzfristig eine Überprüfung der Kostenerstattung des Landkreises für die Übernahme der Aufgabe des Ausländeramtes durch die Hansestadt Lüneburg erfolgt. Bei einem nachgewiesenen Mehrbedarf wird die Vereinbarung der Aufgabenübertragung zeitnah angepasst und darauf basierend der Mehrbedarf durch den Landkreis Lüneburg erstattet.

Familienbüro:

Die Zusammenarbeit im Bereich des Familienbüros hat sich bewährt und soll fortgeführt werden.

Klimaschutzleitstelle:

Landkreis Lüneburg und Hansestadt Lüneburg sind sich darüber einig, dass der Aufgabe des Klimaschutzes eine herausragende Rolle zukommt und dass diese Aufgabe in der Verantwortung einer jeden Kommune liegt. Beide Partner sind sich in diesem Zusammenhang einig, die Arbeit der Klimaschutzleitstelle neu auszurichten. Ziel soll es hierbei sein, die zukünftigen Herausforderungen in größtmöglicher Eigenständigkeit der jeweiligen Kommune zu bearbeiten, um die individuellen Themenstellungen und klimapolitischen Schwerpunkte nachhaltig angehen zu können.

5. Finanzierungs- und Nutzungsvereinbarung Arena Lüneburger Land

Hansestadt und Landkreis Lüneburg sind sich darüber einig, die „Finanzierungs- und Nutzungsvereinbarung über den Bau und den Betrieb der multifunktionalen Sport- und Veranstaltungshalle Arena Lüneburger Land“ (unterzeichnet am 23.10 bzw. 30.10.2017) anzupassen.

Die Hansestadt Lüneburg verzichtet auf die vereinbarten Nutzungsrechte für 10 Veranstaltungen (§ 5 der Vereinbarung). Statt eines Nutzungsentgeltes (§ 6 der Vereinbarung) zahlt die Hansestadt Lüneburg dem Landkreis Lüneburg einen gestaffelten Betriebskostenzuschuss (§ 3 der Vereinbarung).

Daher sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- § 3 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 3 ersetzt:

Die Hansestadt Lüneburg zahlt dem Landkreis Lüneburg einen gestaffelten Betriebskostenzuschuss in Höhe von

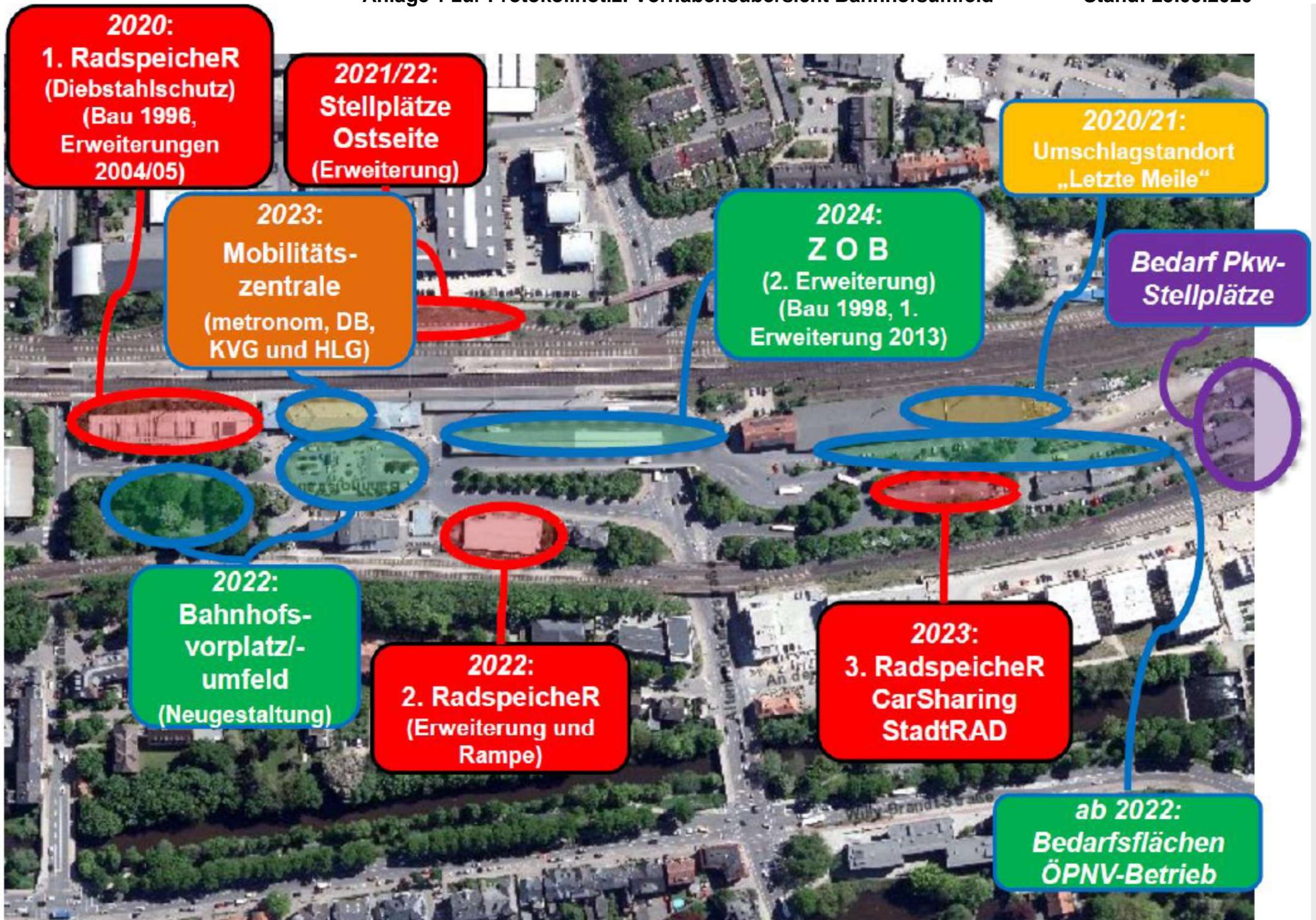
- 75.000 Euro pro Jahr für die Jahre 2021-2025
- 90.000 Euro pro Jahr für die Jahre 2026-2030
- 110.000 Euro pro Jahr für die Jahre 2031-2035
- 130.000 Euro pro Jahr für die Jahre 2036-2040

Darüber hinaus gehende Zahlungen der Hansestadt Lüneburg für den Betrieb der Arena erfolgen nicht.

- § 5 wird ersatzlos gestrichen, da die Hansestadt auf Nutzungsrechte verzichtet.
- § 6 Absatz 1 bleibt bestehen, da grundsätzlich eine Nutzung der Arena für Schul-, Hochschul- und Breitensport möglich sein wird
§ 6 Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen, da die Hansestadt auf eine konkrete Vereinbarung zur Durchführung von Schul-, Hochschul- und Breitensport verzichtet.

Anlagen

1. Vorhabenübersicht Bahnhofsumfeld (Stand 25.09.2020)
2. Übersicht Finanzierungsbedarf für die Bauvorhaben der Gesundheitsholding Lüneburg (Stand 25.09.2020)





Zusammenfassung Finanzbedarf

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Summe
PKL KPP 1. BA	0,23	1,49	3,91	2,35								9,91
PKL KPP 2. BA		0,00	0,90	1,98	4,35	4,78	4,74	2,26				19,01
AEMP/4-Bettzimmer-Sanierung		0,70	1,00	0,75								2,45
SKL Ersatzbettenhaus		1,83	2,91	1,26								6,00
SKL Funktionsbau		0,00	3,59	3,59	4,66	10,36	10,35	3,45				36,00
Eigenanteil	0,23	4,02	12,31	9,94	9,01	15,14	15,09	5,71				73,37

Alle Summen in Mio. € brutto